

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)</p>	<p align="center">Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern</p>
<p>Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</p>	
<p align="center">§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen</p> <p>(7) Das Weiterbildungskolleg ist keiner Schulstufe zugeordnet.</p>	<p align="center">§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen</p> <p><i>(1) bis (6) unverändert</i></p> <p>(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aus-siedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.</p>
<p align="center">§ 15 Realschule</p> <p>(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10.</p>	<p align="center">§ 15 Realschule</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10.</p> <p><i>(3) bis (4) unverändert</i></p>
<p align="center">§ 22 Berufskolleg</p> <p>(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 5 bis 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.</p>	<p align="center">§ 22 Berufskolleg</p> <p><i>(1) bis (7) unverändert</i></p> <p>(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 6 und 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.</p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p><i>§ 24 wird aufgehoben.</i></p>	<p align="center">§ 24 <u>Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler</u></p> <p><u>(1) Die Studienkollegs an Hochschulen und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler vermitteln Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen.</u></p> <p><u>(2) Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. Der Besuch des Kollegs für Aussiedler dauert in der Regel bis zu zwei Jahre. Der Unterricht wird im Klassenverband und in ergänzenden Kursen erteilt. Am Ende des Bildungsgangs wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums durch eine Prüfung festgestellt.</u></p> <p><u>(3) Die Studienkollegs unterstehen der schulfachlichen Aufsicht. Das Ministerium erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.</u></p>
<p align="center">§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel</p> <p>(4) ¹Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. ²Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt. ³<u>Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.</u></p>	<p align="center">§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p> <p>(4) ¹Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. ²Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.</p> <p><i>(5) unverändert</i></p>
<p align="center">§ 34 Grundsätze</p> <p>(1) ¹Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. ²<u>Besteht eine Meldeadresse in Nordrhein-Westfalen, wird dort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt widerlegbar vermutet.</u></p>	<p align="center">§ 34 Grundsätze</p> <p>(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.</p> <p><i>(2) bis (6) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 35 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(2) ¹Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind; sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.</p>	<p align="center">§ 35 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) ¹Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p align="center">§ 40 Ruhen der Schulpflicht</p> <p>(2) ¹Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. ²Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein schulärztliches Gutachten ein und hört die Eltern an.</p>	<p align="center">§ 40 Ruhen der Schulpflicht</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) ¹Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. ²Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p align="center">§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen</p> <p>(2) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. ²Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches Gutachten einholen.</p> <p>(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.</p>	<p align="center">§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. ²Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.</p> <p>(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.</p> <p>(4) <i>bis (5) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung</p> <p>(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule gemäß § 100 Absatz 4 besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).</p>	<p align="center">§ 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).</p> <p><i>(3) bis (4) unverändert</i></p>
<p align="center">§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</p> <p>(1) ¹Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. ²Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über</p> <p>19. besondere Regelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, insbesondere zur Aufnahme, zur Unterrichtsorganisation, zur Teilnahme am Regelunterricht, zur Eingliederung in einen Bildungsgang und zum Schulformwechsel.¹</p> <p><i>(3) wird aufgehoben</i></p>	<p align="center">§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</p> <p>(1) ¹Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. ²Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über</p> <p><i>1. bis 18. unverändert</i></p> <p><i>(2) unverändert</i></p> <p>(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.</p>

¹ Hinter dem Text der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 54 Schulgesundheit</p> <p>(2) ¹Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. ²Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schulärztliche Untersuchungen, insbesondere Reihenuntersuchungen zur Einschulung, und zahnärztliche Untersuchungen, 2. eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht, 3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, 4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler, 5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege, 6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen. <p>(3) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines schulärztlichen Gutachtens. ³Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. ⁴Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das Gutachten des schulärztlichen Dienstes nachträglich einzuholen.</p> <p>(4) ¹Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, untersuchen zu lassen. ²Gleiches gilt in den Fällen von § 19 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, § 35 Absatz 3 Satz 2, § 40 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 54 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4.</p>	<p align="center">§ 54 Schulgesundheit</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) ¹Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. ²Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen, 2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht, 3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrerschaft, 4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler, 5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege, 6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen. <p>(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. ²Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.</p> <p>(4) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. ³Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.</p> <p><i>(5) bis (7) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen</p> <p>(1) ¹Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, sowie 2. der Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung für persönliche oder im Unterricht benötigte Sachen <p>in der Schule unzulässig. ²Art, Umfang und Art des Vertriebs der Angebote werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.</p> <p>(2) ¹Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. ²Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. ³Andere Geldsammlungen in der Schule oder in der Öffentlichkeit auf Veranlassung der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz und unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden. ⁴Sammlungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, wenn sie nach ihrem Zweck mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 vereinbar sind und durch die Schule selbstständig organisiert werden.</p>	<p align="center">§ 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen</p> <p>(1) ¹Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. ²Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.</p> <p>(2) ¹Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. ²Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. ³Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.</p>
<p align="center">§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz</p> <p>(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Schulen der Primarstufe 1 : 1 : 0 2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II 1 : 1 : 1 3. an Schulen der Sekundarstufe II 3 : 1 : 2 4. an Weiterbildungskollegs 1 : 0 : 1. 	<p align="center">§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz</p> <p><i>(1) und (2) unverändert</i></p> <p>(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Schulen der Primarstufe 1 : 1 : 0 2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II 1 : 1 : 1 3. an Schulen der Sekundarstufe II 3 : 1 : 2 4. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler 1 : 0 : 1. <p><i>(4) bis (7) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 68 Lehrerkonferenz</p> <p>(1) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind <u>alle an der Schule tätigen</u> Lehrerinnen und Lehrer sowie das <u>dort tätige</u> pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. ²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p align="center">§ 68 Lehrerkonferenz</p> <p>(1) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind <u>die</u> Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. ²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(2) bis (5) unverändert</p>
<p align="center">§ 69 Lehrerrat</p> <p><u>(7) ¹Legt ein Mitglied das Mandat nieder, endet die Mitgliedschaft. Wird durch Mandatsniederlegung die Mindestanzahl nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds (§ 64 Absatz 2 Satz 3) ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich einen neuen Lehrerrat für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode (Nachwahl). ²Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.</u></p>	<p align="center">§ 69 Lehrerrat</p> <p>(1) bis (6) unverändert</p>
<p align="center">§ 72 Schulpflegschaft</p>	<p align="center">§ 72 Schulpflegschaft</p>
<p>(1) ¹Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. ²Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können <u>beratend an den Sitzungen teilnehmen; bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus.</u> ³<u>Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht.</u> ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁶Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.</p>	<p>(1) ¹Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. ²Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, <u>die</u> Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. ³Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁵Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft</p> <p>(3) ¹Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. ²Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils <u>angefangene</u> 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. ³Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.</p>	<p align="center">§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft</p> <p><i>(1) bis (2) unverändert</i></p> <p>(3) ¹Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. ²Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. ³Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.</p>
<p align="center">§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung</p> <p>(2) An Weiterbildungskollegs kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Absatz 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen.</p>	<p align="center">§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) An Weiterbildungskollegs <u>und am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler</u> kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen.</p> <p><i>(3) bis (5) unverändert</i></p>
<p align="center">§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen</p> <p>(7) Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.</p>	<p align="center">§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen</p> <p><i>(1) bis (6) unverändert</i></p> <p>(7) ¹<u>Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler.</u> ²Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.</p> <p><i>(8) unverändert</i></p>
<p align="center">§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen</p> <p>(4) ¹<u>Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Parallelklassen (Bildung einer Mehrklasse) beschließen.</u> ²<u>Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.</u></p>	<p align="center">§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen</p> <p><i>(1) bis (3) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 82 Mindestgrößen von Schulen</p> <p>(5) ¹Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. ²<u>Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.</u></p>	<p align="center">§ 82 Mindestgrößen von Schulen</p> <p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) ¹Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. ²<u>Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.</u></p> <p>(6) bis (7) unverändert</p>
<p align="center">§ 84 Schuleinzugsbereiche</p> <p>(1) ¹Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch <u>Satzung</u> ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. ²Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. ³§ 46 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.</p>	<p align="center">§ 84 Schuleinzugsbereiche</p> <p>(1) ¹Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch <u>Rechtsverordnung</u> ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. ²Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. ³§ 46 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>
<p align="center">§ 88 Schulaufsichtsbehörden</p> <p>(3) ¹Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. ²Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet <u>und</u> nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr. ³<u>Das staatliche Schulamt nimmt auch die Fachaufsicht über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Hauptschulen,</u> <u>2. die Förderschulen sowie die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7) mit Ausnahme derjenigen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen sowie mit Ausnahme derjenigen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs.</u> <p><u>wahr, sofern nicht das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium Abweichendes bestimmt.</u></p>	<p align="center">§ 88 Schulaufsichtsbehörden</p> <p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) ¹Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. ²Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. ³<u>Es</u> nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr <u>und</u> die Fachaufsicht über</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Hauptschulen,</u> <u>2. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,</u> <u>3. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Absatz 7), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.</u> <p>(4) unverändert</p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln</p> <p>(3) ¹Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. ²Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden. ³<u>Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.</u></p>	<p align="center">§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln</p> <p><i>(1) bis (2) unverändert</i></p> <p>(3) ¹Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. ²Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.</p>
<p align="center">§ 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes</p> <p>(1) ¹Die Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst <u>oder in den Schulaufsichtsdienst</u> ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht. ²<u>Dies gilt entsprechend für die Übernahme von Lehrkräften aus dem öffentlichen Schuldienst als Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den Ersatzschuldienst. Die Übernahme erfolgt unter Beibehaltung der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften bisher festgesetzten Erfahrungsstufe.</u></p> <p>(3) Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.</p>	<p align="center">§ 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes</p> <p>(1) Die Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.</p> <p><i>(2) unverändert</i></p> <p>(3) ¹<u>Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden.</u> ²Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.</p> <p><i>(4) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzesentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 115 Durchführung, Übergangsvorschriften</p> <p>(2) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt.</p> <p><i>(3) wird gestrichen</i></p> <p>(3) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen.</p> <p><i>(5) wird gestrichen</i></p> <p><i>(6) wird gestrichen</i></p> <p>(5) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bestehenden Versorgungsverhältnisse weiter-</p>	<p align="center">§ 115 Durchführung, Übergangsvorschriften</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) ¹Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt. ²Übergangsweise gibt das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle dieses Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vor; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. ³In der Übergangszeit werden die tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 und 3) solange keine Anwendung.</p> <p>(3) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstbestände.</p> <p>(4) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.</p> <p>(5) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.</p> <p>(6) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.</p> <p>(7) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Versorgungsverhältnisse weiterhin anzu-</p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
hin anzuwenden.	wenden.
<p align="center">§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern</p> <p>(2) ¹Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. ²Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der <u>betroffenen Personen</u> erhoben werden. ³Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.</p> <p>(3) ¹Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. ²Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. ³Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.</p> <p>(4) ¹Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der <u>betroffenen Personen</u> gewahrt bleibt. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.</p> <p><u>(5) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen.</u></p> <p><u>(6) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dür-</u></p>	<p align="center">§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern</p> <p><i>(1) unverändert</i></p> <p>(2) ¹Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. ²Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der <u>Betroffenen</u> erhoben werden. ³Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.</p> <p>(3) ¹Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. ²<u>Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben.</u> ³Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. ⁴Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.</p> <p>(4) ¹Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der <u>Betroffenen</u> gewahrt bleibt. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.</p> <p><u>(5) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dür-</u></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p>fen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. ²Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. ³Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. ⁴Dem schulpyschologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.</p>	<p>fen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. ²Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. ³Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. ⁴Dem schulpyschologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.</p>
<p>(7) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung verarbeitet werden.</p>	<p>(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.</p>
<p>(8) ¹Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. ²Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien.</p> <p>Absatz 8 wird Absatz 9</p>	<p>(7) ¹Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. ²Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. ³Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.</p> <p>(8) <i>unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich</p> <p>(1) ¹Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Absatz 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. ²Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. ³Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. ⁴Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. ⁵Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden. ⁶Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>(3) ¹Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. ²Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.</p> <p>(7) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige an der Schule tätige Personen und für Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben.</p>	<p align="center">§ 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern</p> <p>(1) ¹Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. ²Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind. ³Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. ⁴Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. ⁵Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p><i>(2) unverändert</i></p> <p>(3) ¹Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. ²Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.</p> <p><i>(4) bis (6) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 122 Ergänzende Regelungen</p> <p>(1) <u>Das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679, gilt unmittelbar. § 120 und § 121 sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 3 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g) der genannten Verordnung. Ergänzend gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.</u></p> <p>(4) ¹Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer, <u>der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben.</u> ²Die Rechtsverordnung regelt im Einzelnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken, 2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer, <u>der sonstigen an der Schule tätigen Personen und der Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben,</u> zu den in § 121 genannten Zwecken. 	<p align="center">§ 122 Ergänzende Regelungen</p> <p>(1) <u>Ergänzend zu den §§ 120 und 121 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.</u></p> <p>(2) und (3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer <u>und</u> regelt <u>dabei</u> im Einzelnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken, <u>2.</u> die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer zu den in § 121 genannten Zwecken,
<p><i>Nr. 3 wird gestrichen</i></p> <p><i>Nr. 4 wird gestrichen</i></p> <p><i>Nr. 5 wird gestrichen</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> <u>3.</u> <u>die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer an die in den §§ 120 und 121 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,</u> <u>4.</u> <u>die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 121 Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,</u> <u>5.</u> <u>die Dauer der Speicherung der Daten, Zugang, Auskunftserteilung oder Akteneinsicht sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten.</u>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 126 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) <u>oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,</u></p> <p><u>6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,</u></p> <p><u>7.</u> als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Absatz 2) errichtet oder betreibt,</p> <p><u>8.</u> als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Absatz 5 und 6 oder § 119 Absatz 1 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. <u>7</u> und <u>8</u> bis zu 5.000 Euro beträgt. ²Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule (§ 53 Absatz 3 Nr.5) ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr.5 unzulässig.</p>	<p align="center">§ 126 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),</p> <p><i>2. bis 5. unverändert</i></p> <p><u>6.</u> als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,</p> <p><u>7.</u> als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr.5 unzulässig.</p> <p><i>(3) bis (4) unverändert</i></p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel 2 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes <small>(2009)</small>	
<p align="center">§ 13</p> <p align="center">Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</p> <p>(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind</p> <p>1. ein Hochschulabschluss, der nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule erworben wurde und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,</p>	<p align="center">§ 13</p> <p align="center">Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind</p> <p>1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,</p> <p><i>[Absatz 2 ab hier unverändert]</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p align="center">§ 14</p> <p align="center">Anerkennung</p> <p>(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen und die landesrechtlichen Regelungen auch auf Lehramtsbefähigungen zu erstrecken, die außerhalb des Geltungsbereichs der Regelungen der Europäischen Union auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden,</p> <p>2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.</p>	<p align="center">§ 14</p> <p align="center">Anerkennung</p> <p>(1) bis (4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,</p> <p>2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.</p>

Entwurf 15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Synoptische Darstellung (Stand 10.07.2019)

Gesetzesentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
<p align="center">§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen</p> <p>(9) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember <u>2023</u> außer Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts <u>in der jeweiligen Schulform</u> entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an <u>einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe</u> oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. ³Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.</p>	<p align="center">§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen</p> <p><i>(1) bis (8) unverändert</i></p> <p>(9) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember <u>2021</u> außer Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (<u>Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule</u>), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an <u>Haupt- oder Realschulen</u> oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. ³Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.</p> <p><i>(10) bis (12) unverändert</i></p>
<p>Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift</p>	
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 erteilten oder § 132 Absatz 4 fortgeltenden Genehmigung übergangsweise bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2021 fortgeführt werden und haben bis dahin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 ff.</p>	